Mercer

welcome to brighter

# Die reine Beitragszusage – hohe Renditen für eine stabile Rente

qx-Club Köln/Bonn/Düsseldorf meets FaRis

1. Juli 2025

Thomas Hagemann

A business of Marsh McLennan

1. Grundlagen der reinen Beitragszusage
2. Pufferungsmöglichkeiten
3. Status quo
4. Besondere Gestaltungen und ihre Bewertung
5. Ausblick

# Tagesordnung

# Grundlagen der reinen Beitragszusage

Vorab: Die reine Beitragszusage ist eine Zusageart der **betrieblichen Altersversorgung (bAV).**

1

# Beitragszusage und Sozialpartnermodell

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz ermöglicht seit 2018 erstmals reine Beitragszusagen ohne Garantien in Deutschland. Auf diesem Wege können mit gleichem Aufwand höhere Leistungen erzielt werden.

Diese Möglichkeit kann nur in Form des Sozialpartnermodells genutzt werden, bei dem die Altersversorgung tarifvertraglich geregelt ist.

# Zum Schutz der Beschäftigten nur als Sozialpartnermodell

## Voraussetzung für die Beitragszusage ist ein Tarifvertrag

- Arbeitgeber wird durch Tarifvertrag oder durch Betriebsvereinbarung auf Basis eines Tarifvertrages zu Beitragszahlungen verpflichtet
- Nicht tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber können Anwendung der einschlägigen Tarifverträge vereinbaren – sofern die Versorgungsträger das zulassen

## Weitere Pflichten der Tarifvertragsparteien

- Beteiligung an Durchführung und Steuerung der Beitragszusage
- Sicherungsbeitrag „soll“ vereinbart werden
- Bei Entgeltumwandlung muss ein Arbeitgeberzuschuss vereinbart werden (15 % des Umwandlungsbetrages, maximal SV-Ersparnis, bzw. tarifvertragliche Festlegung)

# Kollektives Sparen ermöglicht höhere Renditen

Durchführungswege: Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung

Keine Garantien, daher Kapitalanlagevorschriften mit wesentlich mehr Freiheiten als z. B. klassische Pensionskasse

Kollektive Kapitalanlage mit Puffer bietet Möglichkeit des (generationen-) übergreifenden Ausgleichs von Schwankungen

Höhere Erträge möglich und wahrscheinlich, wenn zulässigerweise risikoreichere Kapitalanlage genutzt wird

# Grundprinzip: Die Kapitalanlage bringt die Rendite, die Puffer mindern die Volatilität.

# Pufferungsmöglichkeiten

2

# Funktionsweise der reinen Beitragszusage ohne Puffer

## Schematische Darstellung der Entwicklung individueller Konten

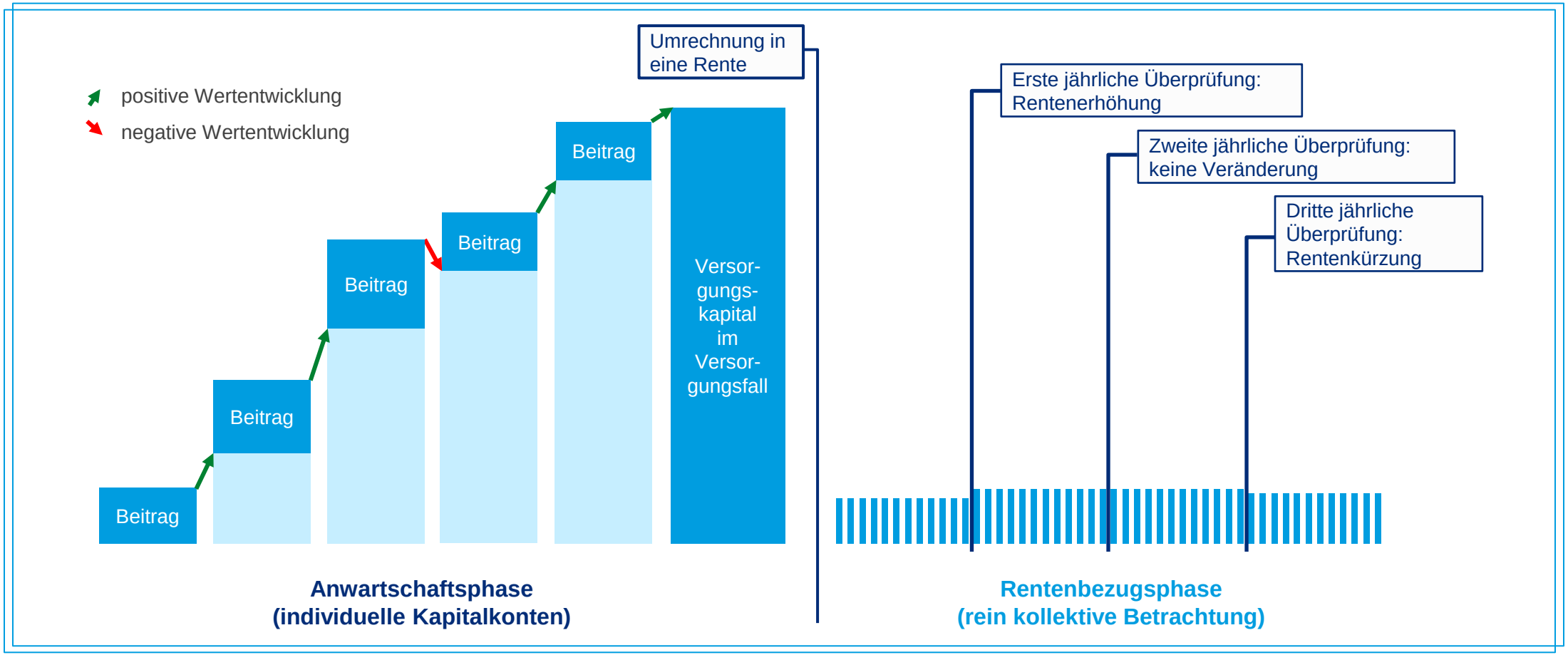

# Funktionsweise der reinen Beitragszusage

## Die Mechanik der Rentenbezugsphase

### Kapitaldeckungsgrad des Rentnerbestandes

- **Deckungsrückstellung** für Rentner entspricht in der Summe dem für Rentner gebildeten Vermögen – keine Einzelkonten.
- **Kapitaldeckungsgrad** berechnet sich aus dem Verhältnis der Deckungsrückstellung für Rentner zum Barwert der gezahlten Renten.
- **Rechnungszins** ist vorsichtig zu wählen (abhängig von Vertragswährung, vorhandenen Vermögenswerten und Ertrag künftiger Vermögenswerte).
- **Sonstige Rechnungsgrundlagen:** Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen.

### Verrentung bei Rentenbeginn

- Anwärter hat bei Rentenbeginn ein bestimmtes **Versorgungskapital**, das in eine lebenslange Rente umgerechnet wird.
- **Rechnungszins** für Verrentung kann vorsichtiger gewählt werden, individueller Kapitaldeckungsgrad aber nicht größer als 125 %.
- Dadurch Verrentung in der Form möglich, dass Neurentner den **Kapitaldeckungsgrad** des Rentnerbestandes mitbringen

### Rentenanpassungen

- Wird **Korridor** für Kapitaldeckungsgrad von 100 % bis 125 % verlassen, so *müssen* die Leistungen angepasst werden (nach oben oder unten).
- Nach **Erhöhung** muss Kapitaldeckungsgrad aber mindestens 110 % betragen.
- **Überprüfung** mindestens einmal jährlich.
- **Flexible Anpassungsstrategien** können umgesetzt werden.

# Vorgaben für Puffer im Betriebsrentengesetz

§ 35 Abs. 1 PFAV, Anwartschaftspuffer

- Kollektives Versorgungskapital, das den Versorgungsanwärtern insgesamt zuzurechnen ist

Freiwillig, ausgestaltet als Renditepuffer.

§ § 37, 38 PFAV, Rentenpuffer

- Kapitaldeckungsgrad für Rentner zwischen 100 % und 125 %, nach Renten-erhöhungen zwischen 110 % und 125 %

Zwingend umzusetzen

§ 35 Abs. 3 PFAV, Sicherungsbeitragspuffer

- zusätzliche Deckungsrückstellung aus Sicherungsbeiträgen, die den Versorgungs-berechtigten insgesamt zuzurechnen ist

Sollregelung, üblicherweise Verwendung zur Vermeidung von Rentenkürzungen.

# Status quo

# Ein paar Sozialpartnermodelle gibt es zwar

## Fünf Tarifverträge, vier Versorgungsträger

**März 2025**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Omnibusunter-nehmen Baden-Württemberg | Flugzeug-abfertigung | Uniper | Chemie | Banken |
| Metzler Sozialpartner Pensionsfonds | Chemie Pensionsfonds | Hoechster Pensionskasse | BVV | |

# Doch manchmal scheitert die Gründung

**… vorübergehend oder auf Dauer**

## Das „erste Modell“ bei Talanx und Zurich

- LeiterbAV, 17.10.2019: „SONDERMELDUNG – Nun also doch: Das erste SPM!“
- LeiterbAV, 11.03.2021: „LEITERbAV-SONDERMELDUNG: Jetzt aber – das erste SPM!“
- LeiterbAV, 12.04.2022: „Sozialpartnermodell: Start me up?“
- Heute: Immer noch nicht

## Metall-Sozialpartnermodell

- War bereits fertig ausgearbeitet
- Oktober 2023: Gewerkschaftstag entscheidet sich gegen das Sozialpartnermodell
- Hinter den Kulissen scheint es noch Gespräche zu geben

## Freie Berufe: nur mit BRSG II

- Ziel: Sozialpartnermodell für Beschäftigte der Freiberufler, z. B. Rechtsanwaltsgehilfinnen und -gehilfen
- Voraussetzung aber: Tarifvertrag
- Das BRSG II hätte die Grundlage geschaffen, sich einem bestehenden SPM anzuschließen

# Besondere Gestaltungen und ihre Bewertung

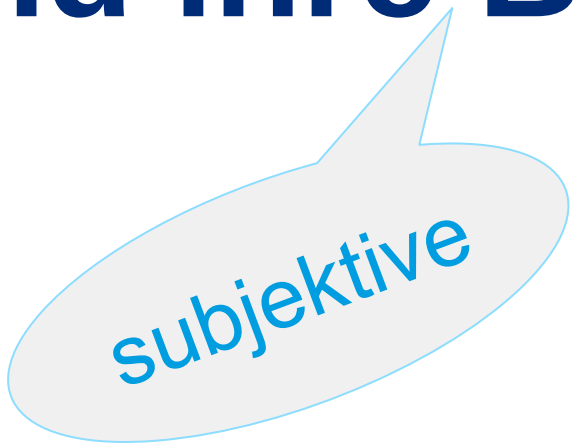


4

# Das intuitive Modell als Maßstab

## Beiträge

- Individuelle Beiträge werden individuellen Kapitalkonten gutgeschrieben
- Sicherungsbeiträge werden Sicherungsbeitragspuffer gutgeschrieben

## Entwicklung Anwartschaft

- Individuelles Kapitalkonto entwickelt sich wie die Kapitalanlage insgesamt
- Keine Bildung eines Anwartschaftspuffers; Schwankungen im Kapitalkonto spiegeln sich nicht gleichermaßen in der prognostizierten Rente wider und können ausgehalten werden

## Verrentung

- Erfolgt mit vorsichtigerem Zins, sodass Kapitaldeckungsgrad des bestehenden Rentnerbestandes erreicht wird
- Prognostizierte Verrentung daher auch bei schwankendem Kapitalkonto recht stabil

## Entwicklung Rente

- Keine Rentenanpassung, wenn die Rente in vorgegebenem Korridor verbleibt
- Rentenanpassung, wenn Korridor verlassen wird, hin zur Mitte des Korridors
- Rentenkürzungen können unter Verwendung des Sicherungsbeitragspuffers teilweise vermieden werden

# Nutzung eines Renditepuffers (Anwartschaftspuffers)

Während der Anwartschaftsphase wird der Teil der Rendite, der eine bestimmte Grenze übersteigt, in den Puffer gegeben.

In Jahren, in denen die Rendite eine bestimmte Grenze unterschreitet (also z. B. negativ wird), werden Teile des Renditepuffers entnommen.

Die individuellen Kapitalkonten werden also in gewissem Umfang vom Kapitalmarkt entkoppelt.

Dementsprechend werden auch Schwankungen der erwarteten Renten reduziert.

**Bewertung**

- Die Kapitalanlage wird zumindest teilweise verschleiert; Kapitalmarktschwankungen werden teilweise versteckt.
- Unter Umständen wird viel Kapital im Puffer gelagert.
- Puffer wäre aber nicht notwendig, weil die prognostizierte Rente ohnehin schwächer schwankt als der Kapitalmarkt.

**Urteil: nicht notwendig**

# Versorgungsbausteinsysteme

Im Vordergrund stehen nicht die individuellen Kapitalkonten, sondern die prognostizierte Rente.

Aus den Beiträgen ergeben sich nach vorgegebener Umrechnung Versorgungsbausteine (Rentenbausteine).

Das individuelle Kapitalkonto entspricht dem Barwert der bereits zugeteilten Versorgungsbausteine.

Das verbleibende Anwärtervermögen ist kollektives Vermögen (Anwartschaftspuffer).

Die Rentenbausteine sind zu reduzieren, wenn das Anwartschaftsvermögen unter die Summe aller Barwerte sinkt.

Erhöhung der Rentenbausteine kann analog zu den laufenden Leistungen erfolgen, es ist aber keine Obergrenze für den Kapitaldeckungsgrad vorgegeben.

**Bewertung**

- Vorgehensweise ist nicht intuitiv und erinnert eher an klassische Versicherung.
- Die Kapitalanlage wird verschleiert; Kapitalmarkt-schwankungen werden versteckt.
- Unter Umständen wird viel Kapital im Puffer gelagert.

**Urteil: nicht empfehlenswert**

# Kapitalanlage mit Wertsicherungskonzepten

Umsetzung eines intuitiven Modells, aber mit Besonderheiten der Kapitalanlage.

Die Kapitalanlage enthält Wertsicherungskomponenten, z. B. eine Umschichtung in sicherere Anlagen bei Rückgang der Aktienkurse.

Dadurch erfolgt eine Stabilisierung der individuellen Kapitalkonten, aber auch des Vermögens für die laufenden Leistungen.

Das führt zu auch zu einer Reduzierung der Schwankung von prognostizierten und bereits laufenden Renten.

**Bewertung**

- Wertsicherungskonzepte kosten am Ende Rendite.
- Wegen des langen Anlage-horizontes und der bestehenden expliziten Puffer sind solche Wertsicherungskonzepte nicht notwendig.
- Das Gleiche gilt für Lebens-zyklusmodelle – besser ist eine durchgehende Kapitalanlage.

**Urteil: nicht notwendig**

# Kapitalanlage in Rückdeckungsversicherungen

Das Kapital der reinen Beitragszusage wird in Rückdeckungsversicherungen angelegt.

Das Vermögen entspricht dem Deckungskapital der Versicherung.

Schwankungen des Kapitalmarktes kommen bei den Versorgungsberechtigten nicht an.

Rentenkürzungen können damit faktisch ausgeschlossen werden.

**Bewertung**

- Die laufenden Leistungen entsprechen nicht immer den Versicherungsleistungen (Kapitaldeckungsgrad nach Rentenerhöhung zwingend > 110 %).
- Keine Partizipation an Realwerten.
- Kein Vorteil der reinen Beitragszusage gegenüber einer klassischen Direktversicherung.

**Urteil: nicht empfehlenswert**

# Verrentung mit Einrechnung von Rentenerhöhungen

Bei der Verrentung werden künftige Rentenerhöhungen von z. B. 1 % p. a. eingerechnet (aber natürlich nicht garantiert).

Die tatsächliche Steigerung ist dann keine Rentenerhöhung, für die der KDG > 110 % liegen muss.

Umgekehrt ist eine Aussetzung der Steigerung aber eine Rentenminderung.

Im Ergebnis ein weiterer Puffer über die eingerechnete Rentenanpassung.

**Bewertung**

- Die Startrenten sind niedriger, weil eine Rentenerhöhung eingerechnet wird.
- Schwierige Kommunikation, da nicht klar ist, was Renten-erhöhung und -minderung eigentlich bedeuten.
- Übertreibung des Puffergedankens.

**Urteil: nicht empfehlenswert**

# Besondere Anpassungsmechanismen

Grundsätzlich hat die Größe des Korridors großen Einfluss auf die Anpassungsrhythmen.

Eckwerte: Korridor 100 % bis 125 % (seltene, größere Anpassungen) oder Korridor 110 % bis 110 % (jährliche Anpassungen).

Aber auch Glättung möglich, so dass ein bestimmter Ziel-KDG immer wieder angestrebt wird.

Beispiel: Anpassung um die Hälfte der Abweichung des KDG von 115 %.

**Bewertung**

- Glättungsmechanismen bei der Anpassung verschleiern den Bezug zum Kapitalmarkt.
- Schlimmer noch: Es kann Rentenminderungen geben, obwohl sich der Kapitalmarkt positiv entwickelt hat.

**Urteil: nicht empfehlenswert**

**Das Gesetz lässt erstaunlich viele Gestaltungen zu. Nicht alle sind sinnvoll.**

# Ausblick

5

# Ausblick

Das Modell der reinen Beitragszusage bietet enormes Potenzial, durch Nutzung des Kapitalmarktes zu höheren Renten mit überschaubarer Volatilität zu kommen.

Dabei bietet sich das intuitive Modell an. Schwer durchschaubare Regelungen führen zu geringerer Akzeptanz.

Jegliche Anstrengung, die Wahrscheinlichkeit von Rentenminderungen weiter zu reduzieren, hat ihren Preis, insbesondere in geringeren Start- oder sogar geringeren Gesamtrenten.

Allerdings ist die reine Beitragszusage durch die Beschränkung auf Tarifverträge deutlich in Fesseln gelegt. Hier muss es Verbesserungen im BRSG II geben.

Möglicherweise ist die reine Beitragszusage auch ein Modell für die private Altersvorsorge. Dann stellt sich aber die Frage, woher der Sicherungsbeitrag kommt.

Eine Möglichkeit wäre die Speisung durch Überrenditen, die auch im BRSG II vorgesehen war, damit sich ein leergelaufener Puffer wieder erholen kann.

Die Fortentwicklung des Sicherungsbeitrags-puffers wird in den folgenden Monaten in einer Unterarbeitsgruppe der AG Reine Beitragszusage diskutiert werden.

Diese Unterlagen beruhen auf dem Stand Juni 2025

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien und sonstigen Unterlagen geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeitig geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder. Die Unterlagen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen, noch können sie als Basis vertraglicher Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Teilnehmer der Präsentation oder Dritten nicht begründet.

Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum unseres Unternehmens. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mercer Deutschland GmbH.

A business of Marsh McLennan

Copyright © 2025 Mercer Deutschland GmbH. Alle Rechte vorbehalten.